

3. wenn die Genehmigung des Finanzministeriums zur Übertragung nach § 4 Abs. 2 des Sperrgesetzes erteilt worden ist.

4. War dem Bergwerksunternehmer am 18. Oktober 1916 das Eigentum am Grundstück oder das Kohlenbergbaurecht noch nicht übertragen (zu 2. und 3.), so muß diese Übertragung des Bergbaurechts durch Erwerb des Grundeigentums oder des von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts aber wenigstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem 23. Juni 1918 erfolgen. Die Frist ist jedoch vom Bergamt auf Antrag bis auf ein Jahr zu verlängern, wenn der Bergbauberechtigte nachweist, daß die Übertragung bis zum Ablauf der 6 Monate ohne sein Verschulden nicht möglich ist. Wird diese Frist nicht gewährt, so fällt die Ausnahme fort. Die Entscheidung des Bergamts, die in kollegialer Zusammensetzung (§ 409 Allgemeines Berggesetz) erfolgt, kann mit der Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

5. Als einem Berechtigten übertragen gilt im Sinne des Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht auch dann, wenn es gemäß § 64 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes auf Grund eines bei der Veräußerung des Oberflächengrundstücks erklärten Vorbehalts oder, ohne gleichzeitige Veräußerung an einen anderen, zum Zwecke der Vereinigung mit einem vom Eigentum an anderen Grundstücken abgetrennten Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt worden ist.

§ 6
(zu § 3 des Entw.).

6. Endlich wird vom staatlichen Kohlenbergbaurecht das Kohlenunterirdische nicht berührt, das beim Inkrafttreten des Gesetzes dem Staate zusteht, sei es, daß ihm das Eigentum an einem Grundstück gehört oder ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen ist. Ein für das abgetrennte Kohlenbergbaurecht angelegtes Grundbuchblatt, auf dem der Staat als Berechtigter eingetragen ist, bleibt bestehen.

§ 7
(zu § 15 Abs. 2 des Entw.).

Ist der Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bergbauberechtigt kraft Grundeigentums oder eines von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts, so wird sein Recht durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 7.

Für die in den §§ 4 bis 7 geregelten Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht bleiben, soweit nicht für sie dieses Gesetz Besonderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze in Kraft. „Sie sollen insbesondere maßgebend sein, wenn vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte, deren Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, veräußert oder belastet oder wenn von Grundstücken dieser Art Kohlenbergbaurechte abgetrennt werden“.

§ 8
(zu § 15 des Entw.).

Zumeist wird in den Fällen, in denen der Staat ein ihm beim Inkrafttreten des Gesetzes zustehendes Kohlenbergbaurecht oder Grundeigentum etwa später veräußert, aus dem Inhalt des Vertrags klar hervorgehen, daß der Staat mit der Veräußerung das Recht, Kohle aufzusuchen

§ 9
(zu § 17 des Entw.).